Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 5. Danzig, den 4. Februar. 1854.

Polizei-Verordnung.

Das Gesetz, wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 29. September 1846 enthält im § 1. die Bestimmung, daß jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, verpflichtet ist, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

Da nun diese gesetzliche Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird, die genaue Beachtung derselben aber nothwendig ist, so setzen wir hiemit, auf Grund des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (über die Polizeiverwaltung) fest, daß derjenige Dienstbote, welcher die Anschaffung eines Gesindedienstbuches unterläßt, oder nicht im Stande ist sich über den Besitz eines solchen auszuweisen, eine Geldbuße bis zum Betrage von fünf Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle, zu gewärtigen hat.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Das Bedürfniß stellt sich heraus, unserer Polizeiverordnung vom 24. April 1852 eine größere Ausdehnung zu geben, und wir setzen demnach, auf Grund des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß nicht nur Diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindedienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen, sondern daß auch Diejenigen von einer gleichen Strafe getroffen werden, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Vorbereitung des Kreis-Ersatz-Geschäfts pro 1854 ist die Neufertigung der Stammrollen zu bewirken. Die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzen des Kreises haben daher von Montag, den 6. Februar c., bis Sonnabend, den 11. Februar c., die Stammrollen pro 1854, 55, 56 in meinem Bureau gegen Empfangsbescheinigung abzuholen, dieselben neu aufzunehmen, auch in bekannter Weise zu bescheinigen, und nebst den alten Stammrollen bis spätestens Mittwoch, den 22. d. M. unter Beifügung einer speciellen, nach dem Schema der Rolle zu fertigenden, Nachweisung der in den Jahren 1830 bis incl. 1833 und eine Nachweisung der in dem Jahre 1834 geborenen männlichen Personen an mich einzusenden.

Sind die Rollen bis zu den bestimmten Terminen nicht in Empfang genommen, oder zurückgesandt, so werden dieselben kostenpflichtig zugeschickt oder eingeholt werden.

Folgende Bestimmungen sind gemäß der Instruction vom 30. Juni 1817 bei Aufnahme der Stammrollen maßgebend: § 13.

In der Stammrolle wird nach der Nummer des Grundstücks aufgeführt:

a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen,
b) die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen,
c) die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen,
d) die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männlichen Personen, welche nicht angesessen, oder wegen Familien-Verhältnisse noch aus ihrer Dienstverbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in einer besonderen Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstücke seiner Herrschaft aufgeführt, insofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stammrolle verzeichnet.

Alle Eingeborenen der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Controlle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Commune geschieden anzusehen sind, und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben und muß in die Stammrolle für die andern Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sei, damit solches nöthigerweise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§ 14.

Bei dem Aufenthaltswechsel der Unmündigen sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalt ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 22. Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn Letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mütter. § 15.

Es werden demnach in die Stammrollen einer Gemeinde eingetragen:

a) alle in derselben Geborenen, insofern sie nicht nach den vorhergehenden §§ einen anderen gewöhnlichen Wohnort haben,
b) die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten,
c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben,
d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§ 16.

Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber worden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz darin fortgeführt. § 17.

Von der Aufzeichnung in die Stammrollen sind ausgenommen:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses,
b) auswärtige Gesandte,
c) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und als Fremde anzusehen sind.

Danzig, den 2. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zur Neuwahl eines Schiedsmannes für das Kirchspiel Wonneberg, wozu Wonneberg, Schüddelkau. Zankenczyn, Müggau. Emaus mit Dreilinden und Tempelburg, Altdorf, Heiligenbrunn, Zigankenberg und Schellingsfelde gehören, habe ich einen Termin auf Sonnabend, den 25. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt, und werden sämmtliche stimmberechtigte Grundeigenthümer der genannten Ortschaften zum persönlichen Erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie träten der durch die Erschienenen vollzogenen Wahl bei. Die betreffenden Ortspolizeibehörden und Schulzenämter haben den stimmberechtigten Grundbesitzern diesen Termin bekannt zu machen und daß solches geschehen ist, mir bis zum 15. Februar c., zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier anzuzeigen.

Auf der Wahlliste stehen:

1) der Rittergutsbesitzer Täubner auf Zankenczyn,
2) der Schulze von Roy in Emaus,
3) der ehemalige Schulze Priebe in Schüddelkau.

Danzig, den 27. Januar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zum Schulzen in Schüddelkau ist der Hofbesitzer Friedrich Heinrich Taube daselbst bestellt worden.

Danzig, den 27. Januar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises werden angewiesen den Knecht Rudolph Westphal im Betretungsfalle sofort hierher einzuliefern.

Danzig, den 23 Januar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Rittergutsbesitzer v. Kries beabsichtigt auf seinem Gute Bangschin, diesseitigen Kreises, eine Ziegelei anzulegen.

Einwendungen gegen dieses Projekt, die nicht privatrechtlicher Natur sind, können binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier geltend gemacht werden.

Danzig, den 23. Januar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Ich beabsichtige meine an der Chaussee belegene Ziegelei zu Carthaus aus freier Hand schleunigst zu verkaufen.

Brückmann, Besitzer.

Bekanntmachung.

Auf der katholischen Pfarrei in Meisterswalde soll das Pfarr-Wohnhaus, das Scheunengebäude und die daranstoßenden Ställe reparirt und das Pfarr-Gehöft umwährt werden.

Diese Bauten sind nach den in der hiesigen Registratur während der Dienststunden einzusehenden Kosten-Anschlägen, excl. der von der Gemeinde in natura zu leistenden Hand- und

Spanndienste auf resp. 48 rtl., 328 rtl. 9 sgr. und 46 rtl. 28 sgr. 2 pf. veranschlagt und habe ich zur Ausbietung derselben im Wege der öffentlichen Licitation einen Termin auf

den 21. Februar c., Vormittags 9 Uhr,

hier anberaumt, zu welchem ich Unternehmungsfähige mit dem Bemerken einlade, daß der Bietungstermin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Sobbowitz, den 22. Januar 1854.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ermittelung eines Entrepreneurs der Gespanndienst-Leistungen zu dem diesjährigen Dünenbauen auf der frischen Nehrung, in der Strecke von Bodenwinkel bis zur Ostpreußischen Gränze hinter Polsk, soll auf vorschriftsmäßigem Wege durch öffentliche Ausbietung an den Mindestfordernden erfolgen, und ist zu dem Zwecke auf den 16. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in dem Fährkruge bei Bohnsack ein Termin angesetzt, zu dessen Wahrnehmung diejenigen Unternehmer aufgefordert werden, welche die nothwendigen Sicherheits-Bedingungen erfüllen können.

Danzig, den 1. Februar 1854.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspector.
Krause.

Für Landwirthe.

In Vertretung der Herren J. F. Poppe & Co. zu Berlin benachrichtige ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben alle direkt und indirekt ihnen zugekommenen Mais-Aufträge nach Amerika überschrieben — auch wiederum ein etwas größeres Quantum beordert haben, wodurch es möglich wird vermehrte Aufträge entgegen zu nehmen. —

Diejenigen Herren Landwirthe also, welche noch amerikanischen Mais zu beziehen wünschen, werden ersucht, ihre Bestellungen baldgefälligst an mich gelangen zu lassen.

Danzig, den 2. Februar 1854.

A. F. Zimmermann,
Jopengasse 9.

Zur Verpachtung der sogenannten Buschweide bei Letzkauerweide, auf 3 oder 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 18. Februar d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 24. Januar 1854.

Der Magistrat.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 10. Februar 1854, Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Tagesordnung: 1) Wahl neuer Vorstandsmitglieder. — 2) Bestimmung des Beitrages pro 1854. — 3) Versteigerung der Bibliothek.

Den betheiligten Herren zugleich zur Nachricht, dass die verschriebenen Lupinen bereits angekommen sind.

Der Vorstand.

Im Sandkruge zu Mönchengrebin werden Dienstag den 6. Februar, Vormittags 11 Uhr, circa 70 Stück Schaafe z. Schlachten, geg. gleich baare Bezahl., öffentlich an den Meistbietenden verk.

Bekanntmachung.

Zur Instandsetzung des Freischleusengerinnes bei der Papiermühle in Carlikau ist der Weg von Carlikau nach Conradshammer und Zoppot auf vier Wochen gesperrt, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Zoppot, den 26. Januar 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.
Pörschke.

Holz-Verkaufs-Termine in Bankau für das Jahr 1854.

den 2ten	den 6ten	den 6ten	den 3ten	den 2ten	den 6ten	den 4ten
Januar.	Februar.	März.	April.	October.	November.	Dezember.

Das Directorium der v. Conradischen Stiftung.

Gemüse-, Blumen-, Gras- u. ökonomische Saamen, so wie Gewächshauspflanzen, Obstbäume, Georginen, Rosen rc. in schönster Auswahl, empfehlen wir zu den billigsten Preisen. Verzeichnisse darüber werden bei uns gratis abgegeben. A. Rathke & Rohde, Handelsgärtner, Danzig, Sandgrube 14. (399).

Circa 20 Klafter trockenes Eichen- u. Birken-Klobenholz, wie auch eine Parthie Gallerbohlen sollen am 13. Februar, Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Um zahlreichen Besuch bittet Dehn, Gastwirth in Bohnsack.

154 m. Morgen Wiesen, 2 m. Morg. Land, nebst Wohnhaus, Stall u. Scheune, bin ich Willens zu verkaufen. Käufer können sich jederzeit beim Unterzeichneten melden.

Vorwerk Mönchengrebin, den 28. Januar 1854. Schumacher.

Es wird unter annehmbaren Bedingungen im Danziger Kreise oder dessen Umgegend eine Wassermühle mit etwas Land sofort zu pachten gesucht. Die Pachtbedingungen bittet man schriftlich franco, oder persönlich bei dem Kaufmann Herrn Möller in Danzig, Langgarten 111., niederzulegen.

Mein Pachtgrundstück a. Trutenauer Herrenland, enthaltend 19 M. m., n. Wohn- u. Wirthschaftsgebäud., bin ich Willens a. freier Hand zu verk., Näh. bei Wilh. Schmidt a. Trutenauer Herrenland.

Das J. T. Bidderſche Kruggrundstück auf dem Außendeiche Schönrohr, an der Weichsel belegen, m. circa 8 culm. Morg. Ackerland I. u. II. Klasse mit 1. Theil bestellter Wintersaat, Roggen und Weitzen, u. circa 5 Morgen Weidenstrauchland, der Lage wegen zum Holzhandel vorzüglich geeignet, soll wegen Auseinandersetzung der Erben sogleich verkauft werden. Das Nähere an Ort und Stelle oder in Danzig, Bootsmannsgasse No. 2. 1 Treppe hoch, oder Häkergasse 24. Daselbst sind auch circa 100 Bund Weiden und 6 Schock Faschinen zu verkaufen.

Seine Bier- und Essig-Niederlage empfiehlt einem geehrten Publikum zur gefälligen Beachtung.

Gemlitz. Heinrich Enss.

Meinen Hof in Reichenberger-Rosenau, mit 31 Morgen culm. in einem Plan, am Wasser gelegen, so wie freie Fischerei für den Tisch und Rohrnutzung, mit nur 5 rtl. 19 sgr. 4 pf. jährlichen Grundabgaben, Wohn- u. Wirthschaftsgebäude sind im besten Zustande, wovon das Wohnhaus im Jahre 1851 ganz neu erbaut; beabsichtige ich Wohnungsveränderung halber zu verkaufen. Kauflustige erhalten bei mir nähere Auskunft.— George Haselau, Hofbesitzer.

Alle Diejenigen, die an den verstorbenen Krugbesitzer Bidder zu Schönrohr Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens zum 1. März c. in Danzig, Bootsmannsgasse No. 2., 1 Treppe hoch zu melden.

Zur Vernehmung in einer wichtigen Sache erlaube ich mir die Herren v. Trepka und Chaussee-Aufseher Neumann zu bitten, sich des Schleunigsten bei dem Herrn Justizrath Liebert melden zu wollen. A. Draband.

Ein junges Mädchen von 17 Jahren sucht hier oder auswärts ein Unterkommen, entweder in irgend einem Ladengeschäft oder als Hausmädchen in einer größeren Wirthschaft. Es wird mehr auf gute Behandlung als hohen Lohn gesehen, e sist zu erfragen Nonnenhof No. 8. parterre.

Pferdeklystirspritzen, Trokare und Flieten, sowie alle Arten Bruchbänder empfiehlt Robert Meding, Breitesthor 3.

NB. Ein gesitteter Knabe kann als Lehrling eintreten.

Hierdurch mache ich die ergebene Anzeige, daß Herr C. H. Krukenberg hieselbst als Special-Agent für die „Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig“ bestätigt ist.

S Anhuth, General-Agent.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige erkläre ich mich mit Vergnügen bereit, jeder Zeit die gewünschte Auskunft zu ertheilen und Versicherungs-Anträge auf Gebäude, Mobilien und Waaren aller Art in der Stadt, sowie auf dem Lande, entgegen zu nehmen.

Danzig, den 31. Januar 1854. C. H. Krukenberg, Vorstädtischen Graben 44. C.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector sucht zu Ostern c. ein anderweitiges Engagement. — Nähere Auskunft wird ertheilt Hundegasse 20. im Comtoir.

Pensionaire, Mädch. o. Knab., d. hier Schul. besuch., od. Erwachsene, die s. hier läng. Zeit aufh. woll., find. gleich od. v. April ab, bill. u. freundl. Aufn., erstere, wenns verl. w., unentgeltl. Klav.-, Violinunt. u. Nachhilfe in Schularb. zu Danzig, Naueng. 52, 2 Tr. h., bei Schröder.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector aus Pommern, welcher mehrere Jahre Oberinspector der Worciner Güter gewesen, sucht zu Ostern eine andere Stellung in Westpreussen, und wird auf gefällige Nachfragen Herr F. Schönemann in Danzig gerne genügende Auskunft ertheilen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.